

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 24/05

15. März 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-160/03

Königreich Spanien / Eurojust

DIE KLAGE SPANIENS GEGEN DIE STELLENAUSSCHREIBUNGEN VON EUROJUST IST UNZULÄSSIG

Die Bewerber für die verschiedenen in den angefochtenen Stellenausschreibungen aufgeführten Positionen konnten sich – mit einer Klage beim Gericht erster Instanz – an den Gemeinschaftsrichter wenden.

Am 13. Februar 2003 wurden acht Stellenausschreibungen zur Bildung von Einstellungsreservelisten für Stellen von Bediensteten auf Zeit bei Eurojust¹ im Amtsblatt der Europäischen Union² veröffentlicht.

Spanien hat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unter Berufung auf den EG-Vertrag in Bezug auf sieben dieser Stellenausschreibungen die Nichtigkeitserklärung des Punktes beantragt, wonach Personen, die ihre Bewerbung in einer anderen Sprache als Englisch einreichen, bestimmte Unterlagen in englischer Sprache übermitteln müssen, sowie die Nichtigkeitserklärung der verschiedenen Punkte, die die sprachlichen Fähigkeiten der Bewerber betreffen.

Eurojust hat vorgetragen, dass die von Spanien erhobene Nichtigkeitsklage unzulässig sei.

¹ Eurojust wurde mit Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002, der auf der Grundlage von Artikeln des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen angenommen wurde, als Stelle der Europäischen Union errichtet. Seine Aufgabe besteht auf dem Gebiet der schweren Kriminalität in der Förderung und Verbesserung der Koordinierung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und in deren Unterstützung. Eurojust hat seinen Sitz in Den Haag und verfügt über eine eigene Verwaltungsstruktur.

² ABl. 2003, C 34 A, S. 1 bis 19. Diese Ausschreibungen betrafen u. a. die Position des Datenschutzbeauftragten, die des Rechnungsführers, die des IT-Informatikfachmanns des Europäischen justiziellen Netzes, die des Juristen, die des Bibliothekars/Archivars, die des Pressebeauftragten und die des Sekretärs der Allgemeinen Verwaltung.

Der Gerichtshof stellt fest, dass **die von Spanien angefochtenen Handlungen von Eurojust nicht in der Bestimmung des EG-Vertrags aufgeführt sind, die die Handlungen auflistet, gegen die auf der Grundlage dieses Vertrages eine Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.**

Folglich ist die auf der Grundlage dieser Bestimmung erhobene Klage unzulässig.

Der Gerichtshof fügt hinzu, dass **diese Handlungen allerdings nicht jeder gerichtlichen Kontrolle entzogen sind.** Das Personal von Eurojust unterliegt nämlich den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften. Nach ständiger Rechtsprechung **konnten daher die Bewerber für die verschiedenen Positionen der angefochtenen Stellenausschreibungen den Gemeinschaftsrichter (Gericht erster Instanz) anrufen.**

Im Fall einer derartigen Klage können die Mitgliedstaaten dem Rechtsstreit beitreten und gegebenenfalls ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts einlegen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, IT, PL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*